



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2023 Montag, den 03.07.2023

Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling

Antragsteller: WIEGEL Verwaltung GmbH & Co. KG,
Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg

Betreiber: WIEGEL Plattling Feuerverzinken GmbH,
Pankofen Mühle 2, 94447 Plattling

hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)

Seite 53

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule
Winzer-Iggensbach

Seite 56

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2023

Seite 58

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes
Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2023

Seite 60

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2023	Seite 62
Haushaltssatzung des Schulverbands Mittelschule Osterhofen Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2023	Seite 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2023	Seite 66
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2023	Seite 68
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2023	Seite 70
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2023	Seite 72
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2023	Seite 74
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2023	Seite 76
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2022	Seite 78
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf	
hier: Aufgebotsverfahren	Seite 79
Kraftloserklärung	Seite 80



Immissionsschutzgesetz;

Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling

Antragsteller: WIEGEL Verwaltung GmbH & Co. KG,
Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg

Betreiber: WIEGEL Plattling Feuerverzinken GmbH,
Pankofen Mühle 2, 94447 Plattling

**hier: Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
(§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)**

Bekanntmachung:

1. Das Landratsamt Deggen Dorf hat der WIEGEL Verwaltung Feuerverzinkerei GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90341 Nürnberg, mit Bescheid vom 26.06.2023 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil):

Die WIEGEL Verwaltung GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg, bzw. die WIEGEL Plattling Feuerverzinken GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Beizbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling bei Beachtung der unter Buchstabe B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Genehmigungstatbestand:

Vorbehandlungslinie

- 1 Entfettungsbecken
- 8 Beizbecken
- 2 Spülbecken
- 1 Flussmittelbecken

Verzinkungslinie

- 1 Verzinkungskessel (vollständig eingehaust)
- 1 Zinkbadfeuerungsanlage
- Zusatzheizung

Nachbehandlungslinie

- 1 Spülbecken
- 1 Konservierungsbecken

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggen Dorf vom 26.06.2023, Az: 43-1711.4/1, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

-Aufzählung der Antragsunterlagen-

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

-Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Luftreinhaltung, Lärmschutzenthaltung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten-

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung ein.

Kostenentscheidung

-Festsetzung der Gebühren und Auslagen-

2. Der Genehmigungsbescheid vom 26.06.2023, AZ: 43-1711.4/1, enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

3. Eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 26.06.2023, AZ: 43-1711.4/1, einschl. der Begründung liegt in der Zeit vom

05.07.2023 bis einschließlich 18.07.2023

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, III. Stock, Zimmer 322, 94469 Deggendorf, sowie im Rathaus der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling, Zimmer 209, zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.07.2023) gilt der Bescheid vom 26.06.2023 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 26.06.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Anzenberger
Oberregierungsrätin

Gz: 20-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach**

Bekanntmachung vom 20.06.2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach hat am 09.05.2023 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 20.06.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 09.05.2023

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach

(nachfolgend „Schulverbandsversammlung“ genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30, Art. 43 und Art. 47 Abs.6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a, Art. 32 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winzer, 09.05.2023

gez.

Jürgen Roith
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

(1) im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.266.350.-- €
(2) im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	30.000.-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **1.063.550.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 6.390 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **166,4397 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 12.06.2023
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	478.500,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	80.000,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 357.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.485,42 € festgesetzt.

4. Die Umlage ist mit je 1/12 am Ende eines Monats zur Zahlung fällig.

¹⁾Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes sind auf den Seiten 5 und 6 dieses Haushaltsplans dargestellt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65, Abs. 3, Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Ein-sicht auf.

Schöllnach, 12.06.2023
Mittelschulverband Schöllnach
gez.

O s w a l d
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf**

**für das
Wirtschaftsjahr
2023**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 10.05.2022 (RABl. Nr.14 vom 22.07.2022) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.657.900,00 €
in den Aufwendungen mit	2.352.000,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.622.600,00 €
--	-----------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **- €** festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	- €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABl NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Deggendorf, 22.06.2023

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Die Haushaltssatzung 2023 mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Hafenverwaltung Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Schulverbands
-MITTELSCHULE OSTERHOFEN-
LANDKREIS DEGGENDORF
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **610.800,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **543.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **205** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.652,1951 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **33.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **205** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **160,9756 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

Osterhofen, den 07.06.2023

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Lalling für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **524.500 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **755.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

400.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **335.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **179 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.871,51 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt für einen Betrag in Höhe von **400.000 Euro** mit Schreiben vom **01.06.2023** (Az.: 20-941 – SV 6/2023) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 05.06.2023

GRUNDSCHULVERBAND LALLING

gez.

Michael Reitberger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.094,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **95.922,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **89.124,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **65 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.371,14 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Jahr 2023 auf **4.000,00 €** festgesetzt

und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober mit insgesamt **65 Verbandsschüler** zu Grunde gelegt.

6. Eine Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **61,54 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 30.05.2023

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I. **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	409.554,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.532,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **191.449 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **122 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.569,25 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 30.05.2023

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Eigner
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.483.800 €
--	--------------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	180.750 €
--	------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **1.112.250 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf **5.581 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **199,29 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **27.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf **5.581** Einwohner festgesetzt.
3. Die **Investitionsumlage** wird je Einwohner auf **4,84 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, 26.05.2023

gez.

Bauer

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **365.750,00 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.736.000,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.950.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **344.150 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	71,94 %	247.581,51 €	(Durchschn. 5 Jahre)
	Gemeinde Offenberg	28,06 %	96.568,49 €	(Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.536.022,93 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist:	Markt Metten	55,00 %	844.812,61 €	(Satzung)
	Gemeinde Offenberg	45,00 %	691.210,32 €	(Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu

„§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.950.000,00 € festgesetzt.“

mit Schreiben vom 25.05.2023, Az. 20-941 – ZV 3/2023, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 19.06.2023

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und
Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr**

2 0 2 3

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 542.310.--€ festgesetzt.

Einnahmen und Ausgaben werden im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 nicht festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2023 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 42.310.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2785 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, den 30.06.2023

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2022

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 13.06.2023 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf folgende Einwohner:

	Gemeinde	Einwohner
09271111	Aholming	2 363
09271113	Auerbach	2 141
09271114	Außernzell	1 520
09271116	Bernried	4 761
09271118	Buchhofen	937
09271119	Deggendorf, GKSt	35 172
09271122	Grafling	2 748
09271123	Grattersdorf	1 313
09271125	Hengersberg, M	8 070
09271126	Hunding	1 128
09271127	Iggensbach	2 216
09271128	Künzing	3 197
09271130	Lalling	1 631
09271132	Metten, M	4 216
09271135	Moos	2 348
09271138	Niederalteich	1 790
09271139	Oberpörling	1 212
09271140	Offenberg	3 396
09271141	Osterhofen, St	12 171
09271143	Otzing	1 961
09271146	Plattling, St	13 121
09271148	Schaufling	1 525
09271149	Schöllnach, M	4 928
09271151	Stephansposching	3 177
09271152	Wallerfing	1 274
09271153	Winzer, M	3 805
	Kreissumme	122 121

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.

Becker
Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785028022

Nr. 3831225861

Nr. 4582619732

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 12.06.2023; 23.06.2023; 03.07.2023

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783079308

Nr. 3785026604

Nr. 3782764611

Nr. 3783329844

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.05.2023; 05.06.2023; 16.06.2023; 21.06.2023

Sparkasse Deggendorf